

Gleichbehandlung der Wohnungseigentümer bei der Beschlussfassung

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 22. März 2013

Bei der Beschlussfassung in einer Wohnungseigenterversammlung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Hierbei sind Differenzierungen nur dann erlaubt, wenn dafür ein ausreichender Sachgrund besteht. Ist ein solcher nicht gegeben, muss für eine Gleichbehandlung der Wohnungseigentümer Sorge getragen werden.

(BGH, Urteil vom 30.11.2012, V ZR 234/11 = IMR 2013, 68)